

Kurz gemeldet

Jahressteuergesetz 2018

Am 8.11.2018 hat der Bundestag den Gesetzesentwurf zur Vermeidung von Umsatzsteuerausfällen beim Handel mit Waren im Internet und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften (vormals Jahressteuergesetz 2018) beschlossen. Nachfolgend sind die darin vorgesehenen wesentlichen Änderungen im Bereich der Lohnsteuer kurz zusammengefasst:

Bei der Überlassung eines Firmenwagens auch zur privaten Nutzung ist für jeden Kalendermonat 1 % des inländischen Bruttolistenpreises zum Zeitpunkt der Erstzulassung zzgl. der Kosten für Sonderausstattung als geldwerter Vorteil zu versteuern. Ein zusätzlicher Vorteil entsteht, wenn das Fahrzeug auch für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte oder Familienheimfahrten im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung überlassen wird. Bisherige Erleichterungen für Fahrzeuge mit Elektromotor oder von Hybridfahrzeugen gelten nur noch für Anschaffungen, die vor dem 1.1.2019 und dann wieder im Zeitraum zwischen dem 31.12.2021 und dem 1.1.2023 getätigt wurden bzw. werden. Für Anschaffungen von solchen Fahrzeugen nach dem 31.12.2018 und vor dem 1.1.2022 wird nun neu gesetzlich festgelegt, dass für die Ermittlung der geldwerten Vorteile nur noch die Hälfte des inländischen Bruttolistenpreises anzusetzen ist. Diese Neuregelung gilt auch dann, wenn ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch geführt wird. Für Hybridfahrzeuge ist eine elektrische Mindestreichweite von 40 Kilometern oder eine Höchstemission von 50 g CO₂ pro Kilometer verbindlich, damit die steuerliche Begünstigung angewendet werden kann.

Die Reduzierung der Bemessungsgrundlage gilt für die Überlassung von E-Bikes, sofern es sich um Kraftfahrzeuge handelt (z. B. Elektrofahrräder, deren Motor mehr als 25 km/h unterstützt).

Seit 1.1.2019 bleiben zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gewährte Arbeitgeberleistungen (Sachbezüge in Form der unentgeltlichen oder verbilligten Zurverfügungstellung von Fahrausweisen und zweckgebundene Zuschüsse des Arbeitgebers zum Erwerb von Fahrausweisen) zu den Aufwendungen der Arbeitnehmer für die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel im Linienverkehr (ohne Luftverkehr) zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte wieder steuerfrei (Jobticket, § 3 Nr. 15 EStG). Die steuerfrei erstatteten Leistungen werden auf die Entfernungspauschale angerechnet. Daher wird voraussichtlich ein Ausweis auf der Lohnsteuerbescheinigung erforderlich.

Voraussetzung für die Inanspruchnahme des Gesundheitsfreibetrags nach § 3 Nr. 34 EStG ist seit dem 1.1.2019 der Nachweis der Zertifizierung der Maßnahme. Maßnahmen, die bis zu diesem Datum bereits ohne Zertifizierung laufen, dürfen bis Ende 2019 so fortgeführt werden. Für Maßnahmen, die in diesem Jahr beginnen sollen, muss das Zertifikat von Beginn an vorliegen.

Folgeänderungen zum Betriebsrentenstärkungsgesetz:

- Wegfall der Verzichtserklärung bei Anwendung der Pauschalbesteuerung. Damit entfallen auch die entsprechenden Aufzeichnungspflichten im Lohnkonto.
- Sicherstellung, dass bestimmte Übertragungen von bAV-Anwartschaften keine schädliche Verwendung sind. Diese Änderung tritt rückwirkend zum 1.1.2018 in Kraft. Damit werden Nachteile für Arbeitnehmer vermieden, bei denen bereits im Jahr 2018 entsprechende Übertragungen von Anwartschaften aus betrieblicher Altersversorgung in den Durchführungswegen Pensionsfonds, Pensionskasse und Direktversicherung auf einen anderen Träger (steuerfrei) erfolgt sind.

(S. P.)

Betriebsveranstaltungen

Bei Betriebsveranstaltungen stellt sich immer wieder die Frage, wie viele Personen an der Veranstaltung teilgenommen haben bzw. als teilgenommen anzusehen sind. Dies hat Bedeutung für die Zurechnung der lohnsteuerlichen Vorteile, soweit die Kosten den Arbeitnehmern zugerechnet werden (z. B. Speisen, Getränke, Eintrittskarten etc.).

Das FG Köln (Urt. v. 27.6.2018 – 3 K 870/17, Rev. eingelegt, Az. BFH VI R 31/18) hat nun entschieden, dass für die Ermittlung des Umfangs der lohnsteuerpflichtigen Zuwendungen, die Arbeitnehmern im Rahmen einer Betriebsveranstaltung zugewendet werden, auf die Zahl der angemeldeten Teilnehmer abzustellen ist. Die Zahl der tatsächlich an der Veranstaltung teilnehmenden Personen ist nicht maßgebend. Absagen bzw. unentschuldigtes Nichterscheinen einzelner Beschäftigter kann nicht zulasten der teilnehmenden Kollegen gehen, da der tatsächlich anwesende Mitarbeiter nicht durch die auf die nicht teilnehmenden Arbeitnehmer entfallenden Kosten bereichert ist. Für diese Auslegung spreche insbesondere, dass für die Bewertung der Zuwendungen nach § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1a EStG nicht

nur die auf den einzelnen Arbeitnehmer individuell zurechenbaren Kosten abgestellt wird, sondern die abstrakten Kosten des äußeren Rahmens der Betriebsveranstaltungen zu berücksichtigen sind.

Die Entscheidung des FG Köln ist entgegen der Auffassung der Finanzverwaltung (BMF-Schreiben vom 14.10.2015 – IV C 5–S2332/15/10001) ergangen.

(R. K.)

Nutzungsmöglichkeit eines Fitnessstudios

In einem durch das FG Niedersachsen mit Urteil vom 13.3.2018 entschiedenen Fall (14 K 204/16, Rev. eingelegt, Az. BFH VI R 14/18) hatte ein Fitnessstudiobetreiber seinen Arbeitnehmern die Möglichkeit eingeräumt, gegen einen vergünstigten Mitgliedsbeitrag in einem Fitnessstudio zu trainieren.

Grundsätzlich liegt darin ein geldwerter Vorteil in Form eines Sachbezugs. Die zu entscheidende Frage war allerdings, wann dieser geldwerte Vorteil den teilnehmenden Beschäftigten zufließt. Nach Ansicht des FG Niedersachsen ist das monatlich der Fall, sofern die Arbeitnehmer über die Dauer eines Monats hinaus keinen unentziehbaren Anspruch zur Nutzung des Studios haben. Auf die Dauer der vom Arbeitnehmer gegenüber dem Arbeitgeber eingegangenen Vertragsbindung zur Trainingsmöglichkeit komme es für die Beurteilung des Zuflusses an den Beschäftigten nicht an. Da im Streitfall durch diese Einstufung die Freigrenze von 44 Euro monatlich nach § 8 Abs. 2 Satz 11 EStG nicht überschritten wurde, fiel keine Lohnsteuer an. Auch dieses Urteil steht im Widerspruch zur Verwaltungsauffassung: Danach fließt dem Arbeitnehmer der geldwerte Vorteil im Zeitpunkt der Überlassung des Mitgliedsausweises über den gesamten Zeitraum zu. Die Freigrenze von 44 Euro ist deshalb im Monat der Aushändigung des Mitgliedsausweises überschritten, sodass damit ein steuerpflichtiger Sachbezug vorliegt.

(R. K.)

Rainer Kuhse, Rechtsanwalt, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater, Köln (R. K.)

Sandra Peterson, Steuerberaterin, Osram Licht AG, München (S. P.)